
SR Webinar – Rechtsprechungsübersicht 2017 (Teil1 – Strafrecht AT)

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalte I

2 StR 484/14

Der erkennbar schwer und zu diesem Zeitpunkt bereits tödlich verletzte aber noch lebende B wird nach einer missglückten Sprengung eines Fahrkartenautomaten von seinem Mittäter A ins Auto gelegt und erst nach ca. 2 Std. in einem anderen Bundesland vor einem Krankenhaus abgelegt. Strafbarkeit des A gem. §§ 211, 212, 22, 23?

5 StR 409/16

Der schwer depressive und suizidal veranlagte A möchte sich töten und zudem alle Spuren seines bisherigen Lebens vernichten. Zu diesem Zweck setzt er sein Haus in Brand. Das Feuer greift über das Dach auf das danebenstehende, angebaute Haus über. Die Bewohner können sich rechtzeitig retten. Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 22, 23?

4 StR 399/17

Raser A hat sich mit Raser B spontan zu einem nächtlichen Rennen durch die Berliner Innenstadt verabredet. Nachdem beide mit überhöhter Geschwindigkeit und über mehrere rote Ampeln gefahren sind, fährt A mit ca. 170 km/h über eine rote Ampel in eine unübersichtliche Kreuzung ein und kollidiert dabei mit B, der verstirbt. Strafbarkeit des A gem. §§ 211, 212?



▶ Erscheinungsformen des Vorsatzes

dolus directus I

starkes voluntatives
Element:

dem Täter kommt es
gerade auf den Eintritt
des Erfolges an

dolus directus II

starkes kognitives
Element:

dem Täter weiß sicher,
dass der Erfolg
eintreten wird

dolus eventualis



Str., ob voluntative **und**
kognitive Elemente
erforderlich sind



▶ dolus eventualis und die Abgrenzung zur Fahrlässigkeit

Definition nach h.M.:

Der Täter hält die Verwirklichung des Tatbestands ernstlich für möglich (kognitives Element) und **findet sich damit ab (voluntatives Element)** ← **P**

Bedingter Vorsatz



Bewusste Fahrlässigkeit



„Na wenn schon“

Der Täter hält die Verwirklichung ernstlich für möglich



„Wird schon gut gehen“



▶ BGH zum dolus eventualis

Bedingten Tötungsvorsatz hat, wer den Eintritt des Todes als mögliche Folge seines Handelns erkennt und billigend in Kauf nimmt. Beide Elemente müssen durch **tatsächliche Feststellungen** belegt werden. Ihre Bejahung oder Verneinung kann nur auf der Grundlage einer **Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Tatumstände** erfolgen. Die auf der Grundlage der dem Täter bekannten Umstände zu bestimmende objektive **Gefährlichkeit der Tathandlung** ist dabei ein wesentlicher Indikator für das Vorliegen beider Elemente des bedingten Tötungsvorsatzes

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Täter die Gefahr des **Eintritts eines tödlichen Erfolgs ausnahmsweise nicht erkannt oder jedenfalls darauf vertraut hat, ein solcher Erfolg werde nicht eintreten**, ist der Tatrichter verpflichtet, sich hiermit auseinander zu setzen. Bezugspunkt der Prüfung des bedingten Tötungsvorsatzes ist dabei die konkrete Tathandlung, die nach dem Vorstellungsbild des Täters den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges herbeiführen soll.



▶ Sachverhalt II

5 StR 564/15

B lebt zurückgezogen und ruhig in einer Obdachlosenunterkunft. Eines Morgens betritt der dort ebenfalls lebende A das Zimmer des B und versetzt dem auf dem Bett liegenden B eine Ohrfeige. Nachdem B aufgesprungen ist und das Zimmer verlassen hat, setzt A ihm nach und schlägt den Kopf des B gegen eine Glasscheibe. Als B in die Küche flüchtet, ergreift A erneut den Kopf des B und schlägt ihn gegen das Fenster. Im Anschluss presst er dann den Kopf gegen die Scheibe.

Nunmehr entdeckt A ein Küchenmesser und sticht ungezielt auf B ein. Nach den ersten Stichen lässt B ihn zwar los, schlägt aber weiter auf ihn ein, so dass A weiter auf ihn einsticht. Irgendwann fällt B zu Boden. Die Stiche des A waren nicht konkret aber potentiell lebensgefährlich. B überlebt, wobei A während seiner Handlung davon ausging, B evtl. tödlich verletzt zu haben. Strafbarkeit gem.

§§ 212, 22, 23?



▶ Notwehrlage

gegenwärtiger

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht beendet

rechtswidriger

- Der Betroffene braucht ihn nicht zu dulden
- Inzidente Prüfung von RFG für den Angreifer

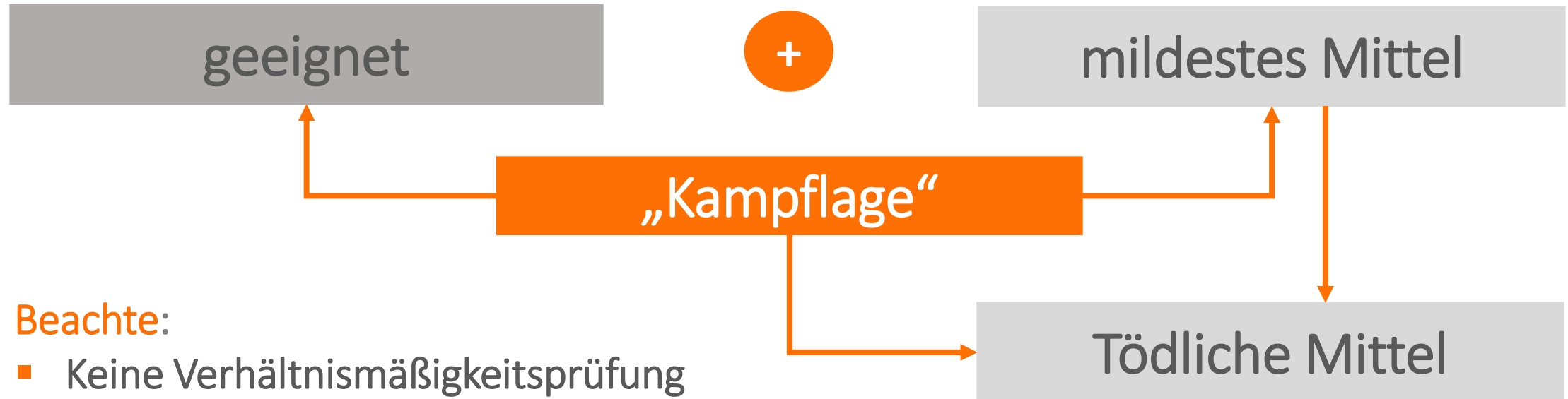
Angriff

- drohende Verletzung
- durch menschliches Verhalten auf ein Individualrechtsgut des Täters/eines Dritten

➔ **Objektive Beurteilung ex post!**



► Erforderlichkeit der Notwehrhandlung



Beachte:

- Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Das Folgenrisiko trifft den Angreifer
- **Beurteilung ex ante**

- Erst warnen
- dann kampfunfähig
- dann töten





▶ BGH zur Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

Eine in einer objektiven Notwehrlage verübte Tat ist nach § 32 StGB gerechtfertigt, wenn sie zu einer **sofortigen und endgültigen Abwehr** des Angriffs führt und es sich bei ihr um das **mildeste Abwehrmittel** handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung stand.

Mit Blick auf die Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung muss der Angegriffene auf **weniger gefährliche Verteidigungsmittel** nur dann zurückgreifen, **wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht**. Auch der sofortige, das Leben des Angreifers gefährdende Einsatz einer **Waffe** kann mithin durch Notwehr gerechtfertigt sein. Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer ist der Gebrauch eines bis dahin noch nicht in Erscheinung getretenen Messers **allerdings in der Regel anzudrohen**.

In Fällen der Unkalkulierbarkeit des Risikos einer ungenügenden Verteidigungshandlung dürfen an die vom Angegriffenen in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung über eine vorherige Androhung des Messereinsatzes oder eine weniger gefährliche Stichführung **keine überhöhten Anforderungen** gestellt werden.



▶ Sachverhalte III

5 StR 409/16

A klettert über ein, den Garten zusammen mit einem Zaun begrenzendes Gartentor und macht sich dann an der heruntergelassenen Jalousie zu schaffen, indem er sie ausleuchtet und ihre Widerstandskraft überprüft.

Strafbarkeit gem. §§ 242, 243 I Nr. 1, 22, 23?

2 StR 213/15

Der depressiv veranlagte A möchte sich töten, schafft es aber nicht, selber Hand an sich zu legen. Aus diesem Grund lockt er die Polizisten X und Y in seine Wohnung und schießt mit einem Druckluftnagler zuerst auf X, wobei er dessen Tod in Kauf nimmt. Nachdem er ihn mehrfach nicht getroffen hat, wendet er sich Y zu, den er ebenfalls nicht trifft. Er hofft dabei, dass X oder Y ihn erschossen werden. Strafbarkeit gem. §§ 212, 22, 23?

3 StR 501/16

Zwischen A und B kommt es nachts zum Streit, in dessen Verlauf A dem B zunächst mit Fäusten, dann mit einer Personenwaage und schließlich mit einem kleinen Hammer auf den Kopf schlägt. Schließlich verletzt er ihn noch mit einem Messer mit einer 20 cm langen Wunde am Hals. Dann lässt er von B ab, und raucht in der Küche eine Zigarette. Als er hört, dass B röchelt und um Hilfe schreit, kehrt er zurück und drückt ihm ein Kissen auf den Mund, ohne ihn aber töten zu wollen. Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 22, 23?



▶ Unmittelbare Ansetzen

§ 22

Tatentschluss

„was wäre, wenn..?“

Hypothetische Prüfung des objektiven Tatbestandes

Unmittelbares Ansetzen

- „Jetzt geht`s los“
- Keine wesentlichen Zwischenschritte
 - Konkrete Gefährdung



Reicht die Verwirklichung eines Regelbeispiels / einer Qualifikation aus?



▶ BGH zum unmittelbaren Ansetzen

Bei Qualifikationstatbeständen wie auch bei Tatbeständen mit Regelbeispielen ist grundsätzlich **auf das Ansetzen zur Verwirklichung des Grundtatbestandes abzustellen.**

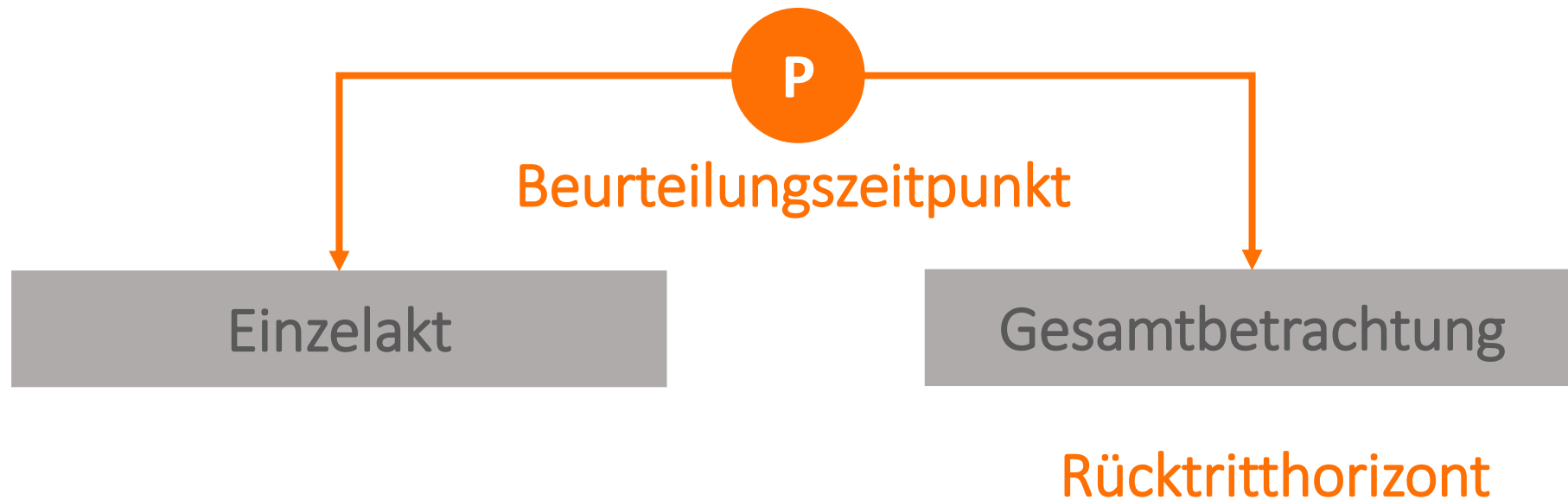
Daraus folgt, dass sich bei § 244 StGB wie bei § 243 StGB gleichermaßen die einheitlich zu beantwortende Frage stellt, ob mit den festgestellten Tathandlungen **zur Wegnahme im Sinne von § 22 StGB angesetzt ist.**



▶ Rücktritt: fehlgeschlagener Versuch an X?

Definition

Nach der Vorstellung des Täters kann der Tatbestand nicht mehr vollendet werden





▶ BGH zum fehlgeschlagenen Versuch

Fehlgeschlagen ist ein Versuch, wenn es dem Täter tatsächlich unmöglich ist, den erstrebten Erfolg in unmittelbarem Fortgang des Geschehens noch herbeizuführen, und er dies erkennt. Bei einem **mehraktigen Geschehen** ist der Rücktritt vom Versuch hinsichtlich eines **Einzelakts** nur **ausgeschlossen**, wenn dieser **Teilakt** bereits als **fehlgeschlagener Versuch** zu werten ist.

Sind die Einzelakte jedoch untereinander und mit der letzten Tathandlung **durch die subjektive Zielrichtung des Angekl. zu einem einheitlichen Geschehen verbunden**, kommt es für die Beurteilung der Frage, ob ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt, allein **auf die subjektive Sicht des Angekl. nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung** an.



▶ Unbeendeter und beendeter Versuch

Unbeendeter Versuch

Täter hat nach seiner Vorstellung noch nicht alles erforderliche getan

Aufgeben der Tat

Beendeter Versuch

Täter hat nach seiner Vorstellung alles erforderliche getan

Vollendungsverhinderung

P Korrektur des Rücktrittshorizonts

möglich bei unmittelbarem räumlich – zeitlichen Zusammenhang



▶ BGH zur Korrektur des Rücktrittshorizonts

Ein **unbeendeter Versuch** kommt auch dann in Betracht, wenn der Täter nach seiner letzten Tathandlung den Eintritt des Taterfolgs zwar für möglich hält, **unmittelbar darauf** aber zu der Annahme gelangt, sein **bisheriges Tun könne diesen doch nicht herbeiführen**. Die Frage, ob ... von einem beendeten oder unbeendeten Versuch auszugehen ist, bedarf bei versuchten Tötungsdelikten insbesondere dann **eingehender Erörterung**, wenn das angegriffene Tatopfer nach der letzten Ausführungshandlung noch zu vom Täter wahrgenommenen körperlichen Reaktionen fähig ist, die geeignet sind, **Zweifel** daran aufkommen zu lassen, das Opfer sei bereits tödlich verletzt.

Ein solcher Umstand kann geeignet sein, die Vorstellung des Täters zu erschüttern, alles zur Erreichung des gewollten Erfolgs getan zu haben. Dabei ist die **Feststellung der tatsächlichen Vorstellungen des Täters entscheidend**; nicht ausreichend sind Feststellungen, die sich auf einen Fahrlässigkeitsvorwurf beschränken, etwa die Wertung, der Täter habe den Erfolg für möglich halten müssen.



▶ Sachverhalte IV

1 StR 636/16

A hat sich mit absichtlich herbeigeführten Verkehrsunfällen eine Nebenverdienstquelle verschafft. In 2 Fällen vertritt Rechtsanwalt R ihn anwaltlich gegenüber der Versicherung, nachdem A dort den Schaden gemeldet hatte. Zu einer Auszahlung kommt es nicht. Strafbarkeit des R gem. §§ 263, 22, 27?

3 StR 430/16

B und C verschicken Rechnungsofferten an kürzlich eingetragene Inhaber von Patenten oder Marken. Die Schreiben sind so gestaltet, dass diese glauben müssen, es handle sich um eine amtliche Kostenrechnung. Im Kleingedruckten ist allerdings zu lesen, dass es sich um eine Offerte zur Eintragung in ein privates Register handelt. A hilft beim Anfertigen der Schreiben und kuvertieren der Briefe, wobei er es – ohne eine genaue Vorstellung im einzelnen - für möglich hält, dass er betrügerische Taten unterstützen könnte. Strafbarkeit gem. §§ 263, 27?



▶ Beihilfehandlung

Hilfe leisten

„Förderung“

es reicht ein Beitrag, der die Haupttat ermöglicht, verstärkt oder ihre Durchführung erleichtert

„Kausalität“

Der Beitrag muss (mit-) ursächlich geworden sein, wobei es ausreicht, dass er zumindest die Art und Weise der Haupttatverwirklichung beeinflusst hat

„Risikoerhöhung“

Der Beitrag muss das Risiko für den Erfolg der Haupttat erhöht haben

P

berufstypisch neutrale Handlungen



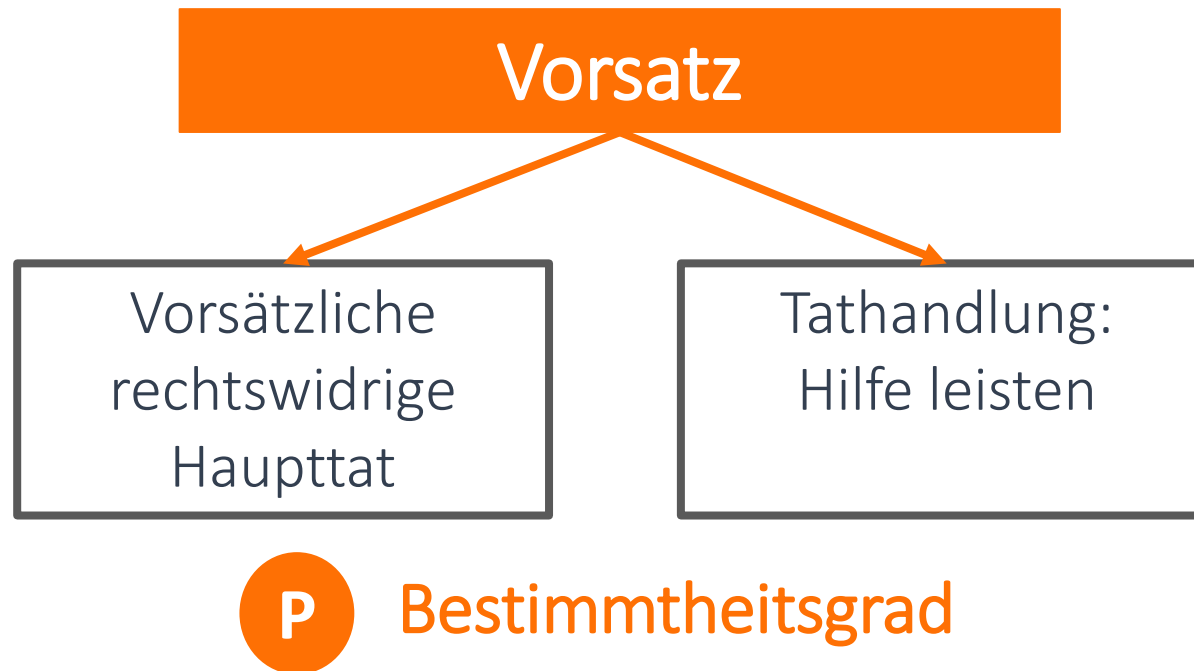
▶ BGH zu den berufstypisch neutralen Handlungen

Zielt das Handeln des Haupttäters **ausschließlich** darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und **weiß dies der Hilfeleistende**, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. In diesem Fall verliert sein Tun stets den „Alltagscharakter“; es ist als **„Solidarisierung“ mit dem Täter** zu deuten und dann auch nicht mehr als sozialadäquat anzusehen.

Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, **hält er es lediglich für möglich**, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln **regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen**, es sei denn, das von ihm erkannte **Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch**, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ.



▶ Vorsatz bei § 27 StGB





▶ BGH zum Bestimmtheitsgrad des Vorsatzes

Der Vorsatz eines Teilnehmers – sei er Anstifter oder Gehilfe – muss sich auf die Ausführung einer zwar nicht in allen Einzelheiten, wohl **aber in ihren wesentlichen Merkmalen oder Grundzügen konkretisierten Tat** richten. Dem Bestimmtheitserfordernis des Teilnehmervorsatzes liegt letztlich die Annahme zugrunde, dass nur derjenige Teilnehmer ernstlich mit der Begehung der Haupttat rechnet, der bereits **wesentliche Einzelheiten des Tatplans** kennt. Für den Vorsatz des Teilnehmers sind **diejenigen Tatumstände als wesentlich anzusehen, deren Kenntnis die Begehung der Haupttat hinreichend wahrscheinlich werden lässt.**

Während der Anstifter eine bestimmte Tat, insbesondere einen bestimmten Taterfolg vor Augen hat, erbringt der Gehilfe einen von der Haupttat losgelösten Beitrag. Er strebt diese nicht notwendigerweise an, weiß aber oder hält es für möglich und nimmt jedenfalls billigend in Kauf, dass sich sein Handeln als unterstützender Bestandteil einer Straftat manifestieren kann. **Beihilfe kann deshalb schon begehen, wer dem Täter ein entscheidendes Tatmittel willentlich an die Hand gibt** und damit bewusst das Risiko erhöht, dass eine durch den Einsatz gerade dieses Mittels geförderte Haupttat verübt wird.



▶ Sachverhalt V

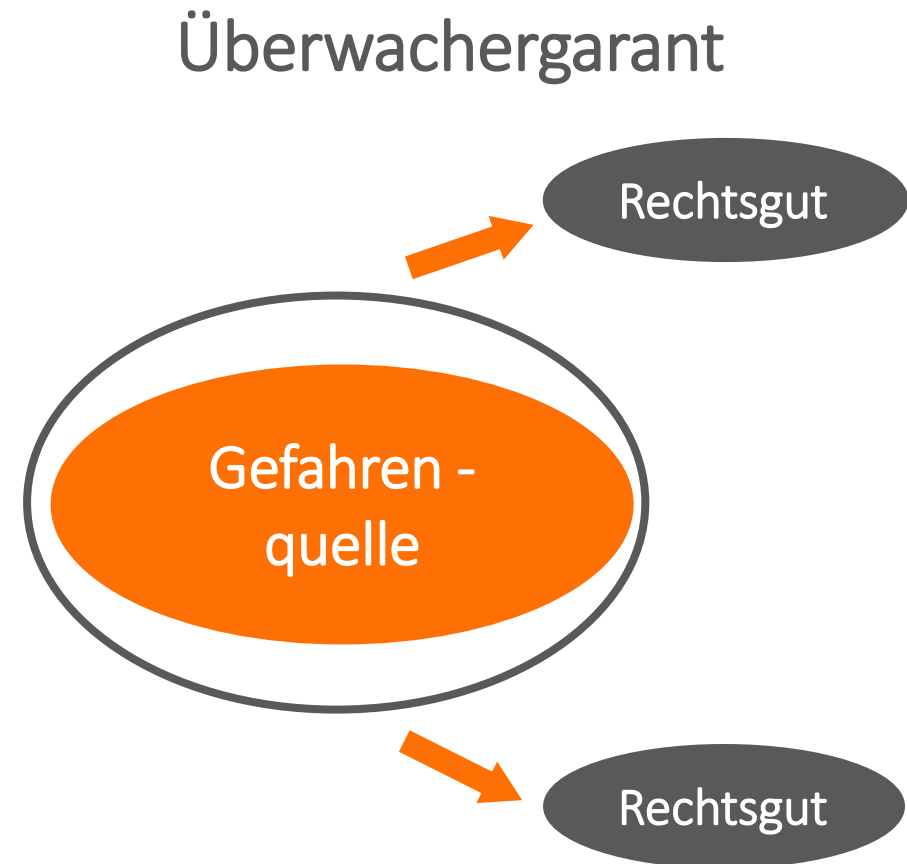
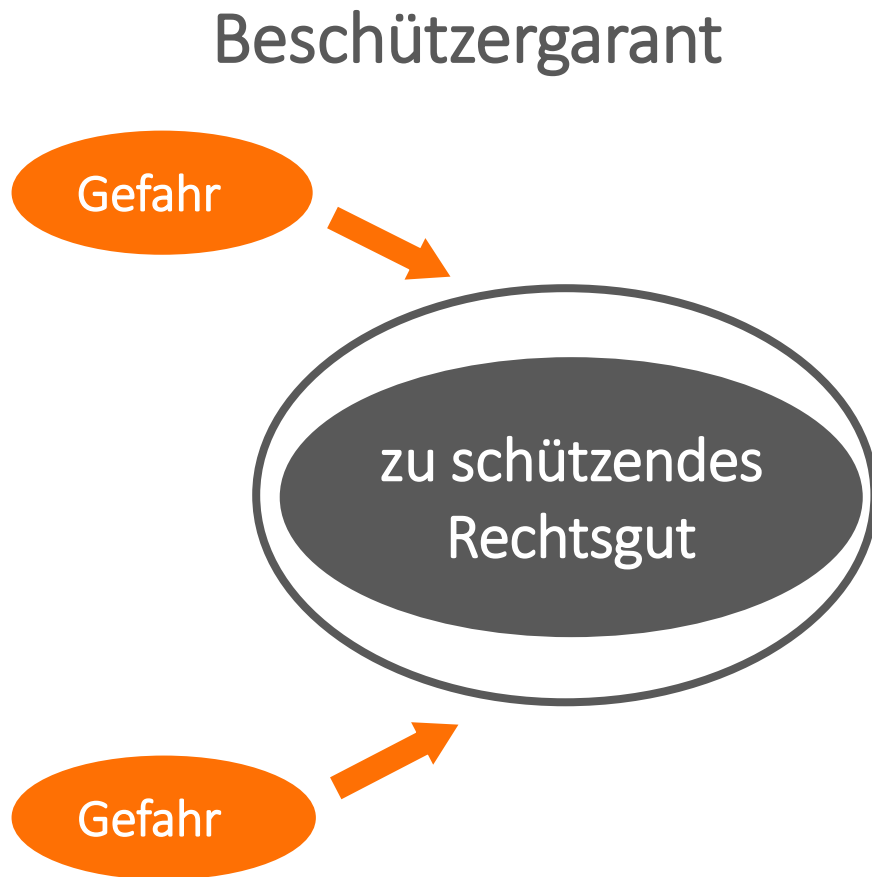
4 StR 289/16

Ehefrau E des A erkrankte im Laufe der Beziehung an einer Magersucht und verlor infolgedessen immer mehr Gewicht. A erkannte die Situation, war aber damit überfordert und zog sich immer mehr zurück. Bei einer Größe von 1,57 m wog E schließlich nur noch 34,5 kg. Am Tag bekam sie morgens nach dem Verzehr von Himbeeren starke Bauchschmerzen und Durchfall, was A auch mitbekam. Als er abends nach Hause kam, hatte sich der Zustand der E erheblich verschlechtert. Die Körpertemperatur war auf 33 Grad gesunken, was A ebenso bemerkte wie den apathischen Zustand der E. Gleichwohl legte es sich schlafen. Am nächsten Morgen hatte E sich erbrochen und war nicht mehr ansprechbar. Erst jetzt alarmierte A den Notarzt. E überlebte.

Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 224 I Nr. 5, 13?



▶ Garantienstellungen





▶ Beschützergaranten

Besonderes Vertrauensverhältnis

- rechtlich fundierte Verhältnisse natürlicher Verbundenheit, z.B. Verwandte gerader Linie, § 1626 BGB, § 1353 BGB (Verantwortungsprinzip in der Ehe)
- BGH 3 StR 248/16: auch Kinder gegenüber ihren Eltern: § 1618a BGB
„die in § 1618a BGB normierte familiäre Solidarität (begründet) schon von Gesetzes wegen im Eltern-Kind-Verhältnis bei faktischem Zusammenleben in aller Regel eine gegenseitige Schutzpflicht, die als Garantenpflicht im Sinne des § 13 I StGB das Handeln gebietet“



▶ Pflicht zum Handeln bei Selbstgefährdung?

BGH

- Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung steht einer Handlungspflicht nicht entgegen
- Das Opfer kannte zwar die Gefahr, wollte aber nicht die Realisierung der Gefahr („Wissen aber nicht Wollen“)

Lit

- Das Ergebnis ist wertungswidersprüchlich: dem Täter wird über § 13 etwas vorgeworfen, was ihm als aktiv handelnder Täter nicht vorgeworfen werden kann
- Die Selbstgefährdung schließt die Verantwortung des anderen aus



▶ BGH zur Garantenpflicht bei Selbstgefährdung

Der *BGH* hat bereits entschieden, dass die **Erfolgsabwendungspflicht eines Garanten** nicht stets schon dann entfällt, wenn sein Verhalten zunächst lediglich eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung derjenigen Person ermöglicht, für dessen Rechtsgut bzw. Rechtsgüter er als Garant rechtlich im Sinne von § 13 I StGB einzustehen hat .

Die Straflosigkeit des auf die Herbeiführung des Risikos gerichteten Verhaltens ändert nichts daran, dass für den Täter **Garantenpflichten in dem Zeitpunkt bestehen, in dem aus dem allgemeinen Risiko eine besondere Gefahrenlage erwächst**. Mit dem Eintritt einer solchen Gefahrenlage ist der Täter verpflichtet, den drohenden Erfolg abzuwenden.



▶ BGH zur Garantenpflicht bei Selbstgefährdung

Denn **anders als in den Selbsttötungsfällen** erschöpft sich im Fall der **Selbstgefährdung** die Preisgabe des eigenen Rechtsguts gerade darin, dieses in einem vom Betroffenen jedenfalls in seinem wesentlichen Grad zutreffend erkannten Umfang **einem Risiko auszusetzen**. Eine Hinnahme des als möglich erkannten Erfolgseintritts bei Realisierung des eingegangenen Risikos ist mit der Vornahme der Selbstgefährdung indes nicht notwendig verbunden. **Entwickelt sich das allein auf Selbstgefährdung angelegte Geschehen daher erwartungswidrig in Richtung auf den Verlust des Rechtsguts, umfasst die ursprüngliche Entscheidung des Rechtsgutsinhabers für die (bloße) Gefährdung seines Rechtsguts nicht zugleich den Verzicht auf Maßnahmen zum Erhalt des nunmehr in einen Zustand konkreter Gefahr geratenen Rechtsguts**. Eine Person, die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 13 StGB Garant für das bedrohte Rechtsgut ist, trifft dann im Rahmen des tatsächlich Möglichen und ihr rechtlich Zumutbaren die Pflicht, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs abzuwenden